

Satzung

des

Wasserverbandes Hochwasserschutz Würm

Aufgrund von § 6 und § 47 Wasserverbandsgesetz (WVG) wird folgende Satzung für den Wasserverband Hochwasserschutz Würm erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Hochwasserschutz Würm“

Er hat seinen Sitz in Böblingen.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) sowie des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes für Baden-Württemberg (BW AGWVG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 872), beide in jeweils gültiger Fassung.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Dienstherr von Beamten im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes sein.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist von einem Kreis umschlossen und zeigt, dem Kreis folgend, den Schriftzug:

„Wasserverband Hochwasserschutz Würm“

Im Inneren des Kreises ist ein Wappen mit drei Löwen angeordnet.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, den Hochwasserabfluss der Würm und ihrer Zuflüsse im Verbandsgebiet durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken und den Ausbau von Gewässern zu regeln. Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

Daneben kann der Verband auf freiwilliger Grundlage im Einzugsgebiet Maßnahmen des kommunalen Starkregenmanagements sowie entlang der Gewässer und an seinen Einrichtungen Maßnahmen der Gewässerökologie, der Naherholung, Umweltbildung und der Landschaftspflege fördern.
(§ 2 WVG).

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) der Landkreis Böblingen
- b) die Gemeinde Ehningen
- c) die Gemeinde Nufringen.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe errichtet der Verband die für die Hochwasserrückhaltung notwendigen Anlagen, betreibt diese und unterhält alle Anlagen, die durch die in § 2 genannten Aufgaben notwendig werden, jedoch nicht die Gewässer. Alle Maßnahmen werden so naturschonend wie möglich durchgeführt.

(2) Aufgrund der hydrologischen und ökologischen Gesamtgutachten wird die Verbandsaufgabe mit folgenden Maßnahmen festgelegt:

Für Ehningen und Nufringen sind vorgesehen:

- Bau des Hochwasserrückhaltebeckens „Maurener Tal“, Standort an der BAB 81, oberhalb Ehningen
- Bau des Hochwasserrückhaltebeckens „Wehlinger Graben“ in Nufringen

Ergänzend sind für Ehningen folgende weitere lokale Maßnahmen vorgesehen, um das Hochwasserschutzziel zu erreichen:

- Objektschutzmaßnahmen an den gewässernahen Gebäuden der Schloßstraße
- Hochwasserschutzmauer oder Verwallung zwischen zwei Gebäuden an der Hildrizhauser Straße
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden zwischen der Talstraße und Burgstraße
- Rückbau der Ufermauer und Ersatzbau im Anschluss an die Brücke im Zuge der Hildrizhauser Straße zur Erhöhung der Abflussleistung
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden in der Straße „Hoher Garten“
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden Talstraße 30, 32/1 und 32/2
- Objektschutzmaßnahmen an den Gebäuden Aidlinger Straße
- Neubau Schützbauwerk am bestehenden Durchlass im Zuge der Kreisstraße K 1077 und Flutmulde zum Krebsbach entlang der K 1077
- Neubau Schließenbauwerk (Schützbauwerk) am bestehenden Durchlass zum Krebsbach
- Hochwasserschutzmauer oder Verwallung entlang des rechtsseitigen Ufers des Krebsbachs
- Objektschutzmaßnahme am Gewerbebetrieb Aidlinger Straße / Kreisstraße K 1001

- (3) Für die Rückhaltebecken des Verbands werden jeweils bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Betriebsanweisungen und Dienstanweisungen eingeführt. Sie werden im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgestellt, sofern sie nicht bereits in der Wasserrechtsentscheidung enthalten sind.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen und die Gewässer sind alle 2 Jahre zu überprüfen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt den Schaubeauftragten.
- (3) Der Schaubeauftragte lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein (§§ 44,45 WVG).

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schaubeauftragte protokolliert den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, er sammelt die Aufzeichnungen und vermerkt die Abstellung der Mängel (§ 45 WVG).

§ 7 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand (§ 46 WVG).

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, sowie seines Stellvertreters
- (2) Wahl des Schaubeauftragten
- (3) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- (4) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen

- (6) Beschlussfassung zu den Veranlagungsregeln der Verbandsbeiträge
- (7) Entscheidung über einen Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
- (8) Feststellung der Haushaltsrechnung
- (9) Entlastung des Vorstands
- (10) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Verbandsvorsteher und Mitglieder der Verbandsversammlung
- (11) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und dem Verband
- (12) Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten
- (13) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke im Einzelfall über 50.000 EUR
- (14) Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert über 50.000 EUR
- (15) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die wegen besonderer Wichtigkeit vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden
- (16) Im Übrigen alle Aufgaben, die nach dem Wasserverbandsgesetz dem Ausschuss zustehen (§§ 47, 49 WVG).

§ 9

Zusammensetzung und Stimmrecht der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder des Verbandes.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, kann in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen Vertreter mitstimmen. Der Landkreis Böblingen und die Gemeinde Ehningen haben je 2 Stimmen und die Gemeinde Nufringen 1 Stimme.
- (3) Ein Mitglied kann in der Verbandsversammlung nur durch eine Person vertreten werden, diese kann die Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Neben den Vertretern nach Abs. 3 können in beratender Funktion bis zu 3 weitere Vertreter jedes Mitglieds an der Verbandsversammlung teilnehmen (§ 49 WVG).

§ 10

Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist in diesem Fall darauf hinzuweisen.
- (2) Eine Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Versammlung (§ 50 WVG).

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Unabhängig von der Stimmenzahl ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind wirksam, wenn jedes Mitglied von seinem Stimmrecht Gebrauch gemacht hat.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsehen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorstand, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss binnen einem Monat allen Vereinsmitgliedern vorliegen.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Vereinsaufgaben und des Maßnahmenplans, sowie über die Festsetzung und Änderung des Beitragsmaßstabes und über die Erweiterung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder (§ 48 WVG).

§ 12

Wahl und Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand. Für den Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Versammlung wählt den Vorstand und seinen Stellvertreter auf 5 Jahre. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 WVG).

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung dazu berufen ist. Der Vorstand führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

(3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge
- Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Aufstellung der Haushaltsrechnung
- Ggf. Einleitung von Enteignungsverfahren
- Entscheidungsbefugnis in Rechtsmittelverfahren
- Abwicklung der laufenden Geschäfte bei Auflösung des Verbandes
- Aufstellung der Hebeliste und Erhebung der Beiträge von den Mitglieds-
gemeinden
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke (im Einzelfall bis 50.000 EUR)
- Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, wenn im Haushaltsplan entsprechende Deckungsmittel für diese Maßnahme zur Verfügung stehen (§ 54 WVG).

§ 14 Geschäfte des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er bedient sich hierfür eines ehrenamtlichen Geschäftsführers.

(2) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an (§§ 51, 54, 55 WVG).

§ 15 Dienstkräfte

Der Verband hat einen ehrenamtlichen Geschäftsführer und einen ehrenamtlichen Kassenverwalter. Für anfallende Tätigkeiten können weitere ehrenamtlich tätige Dienstkräfte eingesetzt werden.

§ 16 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Der Vorstand, die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer, der Kassenverwalter und gegebenenfalls die weiteren Dienstkräfte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand, die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer, der Kassenverwalter und gegebenenfalls die weiteren Dienstkräfte erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz (§ 52 WVG)
 - der notwendigen Auslagen
 - des Verdienstausfalles und
 - der Fahrtkosten

§ 17 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbands gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Alle Einnahmen sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (§ 65 WVG).

§ 19 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand veranlasst in eigener Verantwortung Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt im Falle des Abs. 1 unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und veranlasst dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung (§ 65 WVG).

§ 20 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im neuen Rechnungsjahr die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Der Jahresabschluss und die Kassenführung werden durch das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Böblingen geprüft.
- (3) Der Vorstand legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfung und seine Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer geordneten Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und aus Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern vom Tätigwerden des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören (§§ 28, 29 WVG).

§ 22 Beitragsverhältnis

- (1) Von den Mitgliedern des Wasserverbandes werden Geldbeiträge für denjenigen Aufwand geleistet, der sich aus dem Haushaltsplan nach Abzug von Beiträgen Dritter ergibt.
- (2) Die Geldbeiträge der Mitglieder werden wie folgt festgelegt:
Beim Bau von Hochwasserrückhaltebecken wird der nicht von Beiträgen Dritter gedeckte Aufwand je zur Hälfte vom Landkreis und den Verbandsgemeinden getragen. Zur Ermittlung der Einzelbeträge der Verbandsgemeinden werden die anteiligen Markungsflächen sowie die Gebäude- und Freiflächen herangezogen. In die Berechnung gehen die unbebauten Markungsflächen dabei einfach, die Gebäude- und Freiflächen je vierfach ein. Demnach ergeben sich für den Restaufwand folgende Kostenanteile:

Landkreis:	50,00 %
Ehningen:	31,30 %
Nufringen:	18,70 %

Das Beitragsverhältnis kann auf Antrag eines Verbandsmitglieds frühestens alle 3 Jahre überprüft werden. Es besteht in diesem Fall Darlegungspflicht, dass sich die in Absatz 2 genannten Berechnungsgrundlagen wesentlich geändert haben. Die Entscheidung über die entsprechende Änderung der Satzung trifft die Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 23 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach dem Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren (§ 31 WVG).

§ 24 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es zur Durchführung der Verbandsaufgaben und Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge (§ 32 WVG).

§ 25 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten als Sachbeitrag für Verbandsaufgaben herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 22. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden (§§ 28, 30 WVG).

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 27 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (§ 68 WVG).

§ 28 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Böblingen und Sindelfingen und den Gemeinden Nufringen und Ehningen. (§ 67 WVG i.V.m. § 3 (2) AGWVG)
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 29 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Böblingen als Untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Eine Satzungsänderung (§ 11 (4) dieser Satzung) bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (§§ 72, 73 WVG).

§ 30 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - c) zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstand einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern (§ 75 WVG).

§ 31
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Vorstand, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Kassenverwalter und gegebenenfalls weitere ehrenamtliche Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der für den Verband ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.02.2017 in Kraft und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verbandssatzung (§ 58 (2) WVG).



Roland Bernhard 18.06.2018
Verbandsvorsitzender